



Main-Kinzig-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vergabe von Umschlag, Zwischenlagerung und Transport von Restmüll aus dem östlichen Main-Kinzig-Kreis zum MHKW Offenbach

des

**Main-Kinzig-Kreis -
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Deponiestraße 6
63571 Gelnhausen-Hailer**

– Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis –

Datum:

26.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. VORGANG	3
2. LEISTUNGSGEGENSTAND	3
3. BESCHREIBUNG DER UMZUSCHLAGENDEN UND ZU TRANSPORTIERENDEN ABFÄLLE	7
4. LEISTUNGEN DES AN / VORBEMERKUNGEN ZUM LEISTUNGSVERZEICHNIS 8	
4.1 Übergabe / Übernahme des Restmülls	9
4.2 Zwischenlagerung des Restmülls	12
4.3 Transport zum MHKW Offenbach und Übergabe der Abfälle	13
4.4 Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme	16
4.5 Duldung von Kontrollen	20
4.6 Arbeitsschutz	20
4.7 Ausführung der Leistungen und besondere Vergütungsvereinbarungen	21
4.8 Gesetzliche und anlagenspezifische Vertragsgrundlagen	22
5. LEISTUNGSVERZEICHNIS	24

1. Vorgang

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises ist zuständig für die Entsorgung des Abfalls, den die Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises in ihrem Gebiet einsammeln. Ein Teil der Abfälle aus dem Kreisgebiet wird auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) Gelnhausen-Hailer umgeschlagen, teilweise sortiert und der weiteren Verwertung/Entsorgung zugeführt. Brennbare Abfälle, die nicht mehr wiederverwertet werden können, werden im Müllheizkraftwerk (MHKW) Offenbach zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung thermisch verwertet.

Der mengenmäßig größte Teil des in den östlich von Gelnhausen liegenden Kommunen eingesammelten Restmülls wird in der Müllumschlagstation auf dem Gelände des AWZ Hailer in größere Transporteinheiten umgeschlagen und zum MHKW Offenbach transportiert. Aufgrund der großen geographischen Ost-West-Ausdehnung des Main-Kinzig-Kreises sind Abfalltransporte mit den Sammelfahrzeugen von den östlichsten Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau bis zum AWZ Gelnhausen-Hailer allerdings unwirtschaftlich und umwelttechnisch nicht vertretbar, sodass dieser Restmüll auf einer privatwirtschaftlichen Umschlaganlage im östlichen Kreisgebiet umgeschlagen und von dort in größeren Transporteinheiten zum MHKW Offenbach transportiert wird.

Der Umschlag und Transport zum MHKW Offenbach des aus den 3 östlichen Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau eingesammelten Restmülls soll mit einer Grundlaufzeit vom 01.11.2026 bis zum 31.12.2028 an einen Auftragnehmer (AN) neu vergeben werden; der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag einmal einseitig um ein Jahr zu verlängern (maximale Vertragslaufzeit drei Jahre und zwei Monate).

Nachfolgend werden Art und Menge der zu transportierenden Abfälle und die vom AN für den Umschlag und Transport zu erbringenden Leistungen beschrieben.

2. Leistungsgegenstand

Der aus den vielen kleineren Stadt- und Ortsteilen von Schlüchtern, Sinntal und Steinau anfallende Restmüll wird im Auftrag der Kommunen Schlüchtern, Sinntal bzw. Steinau von einem privatwirtschaftlichen Abfallwirtschaftsunternehmen eingesammelt. Die aktuelle vertragliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem mit der Einsammlung des Restmülls beauftragten Unternehmen sieht vor, dass den Sammelfahrzeugen vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine Um-

Umschlaganlage zugewiesen wird, zu der die eingesammelten Restabfälle transportiert und abgeladen werden müssen. Die Transporte der Abfälle bis zur jeweiligen Gemeindegrenze obliegen dabei den einzelnen Kommunen.

Die Transporte von der jeweiligen Gemeindegrenze bis zur Umschlaganlage liegen dagegen im Verantwortungsbereich des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises. Bis Anfang des Jahres 2026 musste von den Sammelfahrzeugen eine Umschlaganlage angefahren werden, die weit außerhalb der äußeren Gemeindegrenzen der 3 Kommunen liegt, wodurch das vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft gewünschte Ziel einer Minimierung der Transporte der einzelnen Sammelfahrzeuge nur zu einem geringen Teil erreicht wird.

Um die Transportwege der einzelnen Sammelfahrzeuge zur Umschlaganlage (und die dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten) zukünftig auf ein Mindestmaß zu reduzieren, soll der Umschlag des eingesammelten Restmülls zukünftig innerhalb der Gemeindegrenzen der 3 östlichen Kommunen Schlüchtern, Sinntal bzw. Steinau erfolgen.

Unter Berücksichtigung der geografischen Ausdehnung der Gemeindegrenzen der 3 östlichen Kommunen des MKK und den Schwerpunkten des Abfallaufkommens soll der Standort einer Umschlaganlage der zentrale Bereich innerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Schlüchtern sein, vgl. Abb. 1. Abb. 1 sind zur Veranschaulichung der Randbedingungen die Gemeindegrenzen der 3 Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau sowie die Lage des AWZ Gelnhausen-Hailer auf einem Ausschnitt der Straßenkarte dargestellt.

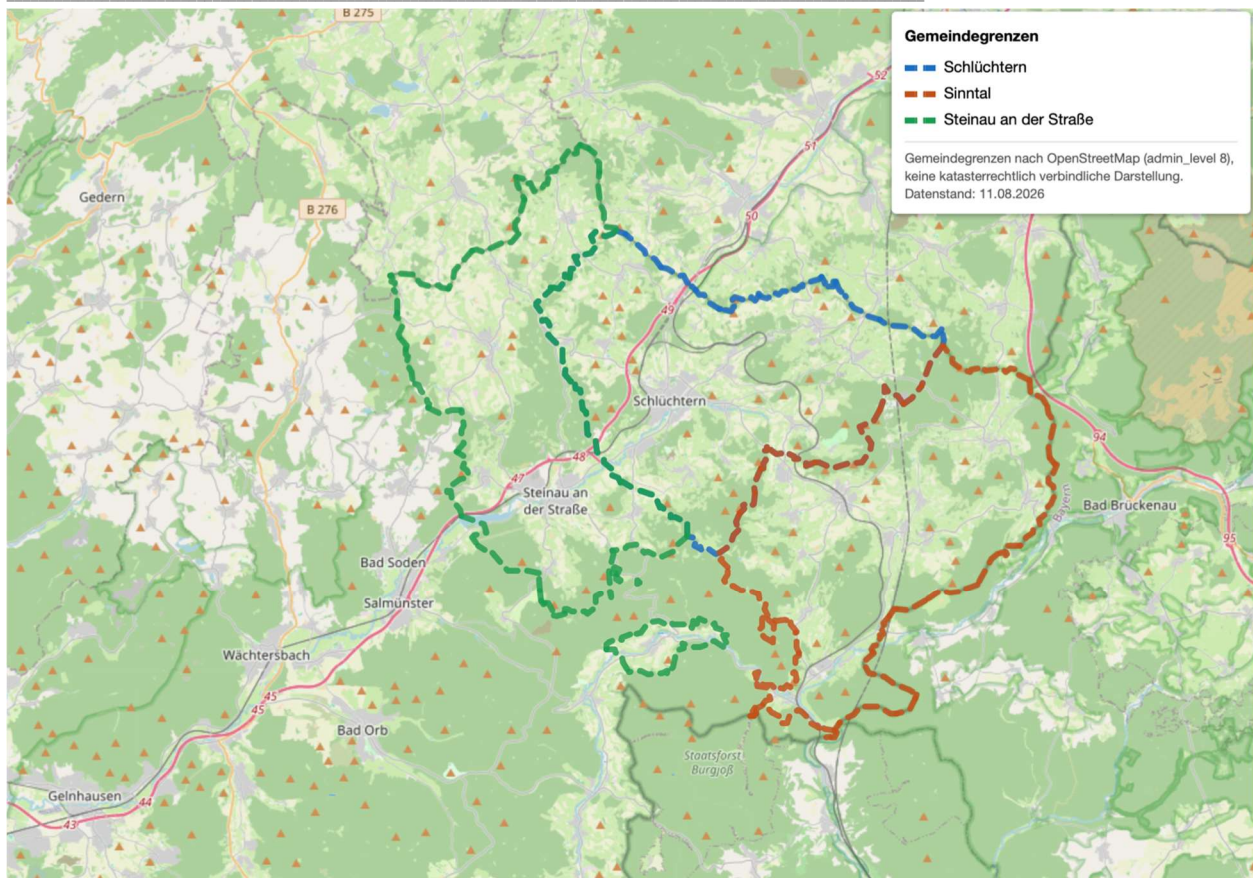


Abb. 1: Gemeindegrenzen der Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau sowie Lage des Abfallwirtschaftszentrums Gelnhausen-Hailer (Quelle: "OpenStreetMap.de")

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung für den Umschlag und Transport des eingesammelten Restmülls in den 3 östlichen Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau zum MHKW Offenbach ist also eine entsprechend zugelassene Umschlaganlage innerhalb der Gemeindegrenzen dieser 3 Kommunen.

Die Bieter haben dazu im Bieterformblatt Angaben zur geografischen Lage, Kapazität, Ausstattung und zum Genehmigungsstand der Umschlaganlage zu machen.

In den 3 Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau erfolgt die Einsammlung des Restmülls im laufenden Jahr 2026 - gemäß den als Anhang 1 beigefügten Abfuhrkalendern 2026 - in der Regel an den Werktagen zwischen Montag bis Freitag. Nur vereinzelt erfolgt die Einsammlung auch an Samstagen (z. B. nach Feiertagen).

Der Abfuhrkalender wird jährlich aktualisiert, sodass sich in den Folgejahren erfahrungsgemäß auch geringfügige Änderungen ergeben können.

Die täglichen Abfuhrmengen, die dann in der Regel auch am gleichen Tag zur Umschlaganlage angeliefert werden, schwanken erfahrungsgemäß sehr stark. Im vergangenen Jahr 2025 erfolgten an den einzelnen Tagen folgende Anlieferungen zur Umschlaganlage:

Anlieferungen zur Umschlaganlage	Anzahl Sammeltransporte	Anlieferungsmenge
Gesamtmenge im Jahr 2025	350	2735 t
min. Anlieferungen pro Tag	0 bis 1	0 bis 0,7 t
max. Anlieferungen pro Tag	5	41,8 t
Durchschnittliche Abfallmenge pro Sammelfahrzeug	-	7,7 t
Durchschnittliche Anlieferungen pro Tag	2	15,4 t

Tab. 1: Restmüllanlieferungen zur Umschlaganlage im Jahr 2025

An Tagen, an denen in den 3 Kommunen kein Restabfall eingesammelt wird, sind auch keine Anlieferungen zur Umschlaganlage zu erwarten. An Tagen, an denen der Restmüll aus mehreren Kommunen eingesammelt wird, wurden im letzten Jahr 2025 bis zu etwa 42 t Restmüll pro Werktag eingesammelt und zur Umschlaganlage angeliefert.

Wenn sich allerdings zukünftig die Anzahl der Umläufe einzelner Sammelfahrzeuge – infolge einer räumlich deutlich näher an den Sammelstellen liegenden Umschlaganlage – erhöhen sollte, muss auch mit einem höheren täglichen Abfallaufkommen an der Umschlaganlage gerechnet werden.

In Abhängigkeit der pro Abfuhrtag eingesetzten Sammelfahrzeuge sowie der geographischen Lage der einzelnen Ortsteile der 3 Kommunen und deren räumliche Lage zur Umschlaganlage, wird sowohl vormittags als auch nachmittags Restmüll zur Umschlaganlage angeliefert. Wenn der Restmüll nachmittags zur Umschlaganlage angeliefert wird, kann er erfahrungsgemäß nicht mehr am gleichen Tag innerhalb der Annahmezeiten des MHKW Offenbach abtransportiert und abgeladen werden. Diese Restmüllanlieferungen müssen dann bis zum nächsten Werktag auf der Umschlaganlage zwischengelagert und dann zum MHKW Offenbach abtransportiert werden.

Die Zwischenlagerkapazität der Umschlaganlage muss also entsprechend ausgelegt sein.

In Zeiten, in denen sich das MHKW Offenbach planmäßig in Revision befindet oder außerplanmäßig ausfällt, kann der Restmüll nicht zum MHKW Offenbach abtransportiert werden. Stattdessen wird der Restmüll dann in das auf dem Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer vorhandene Zwischenlager transportiert und temporär eingelagert.

Das Zwischenlager kann mit den Transportfahrzeugen von der Eingangszone des AWZ Gelnhausen-Hailer direkt angefahren werden. Es ist wannenförmig mit etwa 2m bis zu 5m hohen Randböschungen ausgebaut. Die Oberfläche der Basis des Zwischenlagers ist mit einer hydraulisch gebundenen Deckschicht (die Zufahrtsrampe bituminös) befestigt und mit Straßenfahrzeugen gut befahrbar.

Die spätere Räumung des Zwischenlagers erfolgt im Rahmen der gesondert vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft beauftragter Abfalltransporte vom AWZ Hailer zum MHKW Offenbach.

3. Beschreibung der umzuschlagenden und zu transportierenden Abfälle

Bei den umzuschlagenden und zu transportierenden Abfällen handelt es sich ausschließlich um Restmüll (Hausmüll) aus der öffentlichen Sammlung.

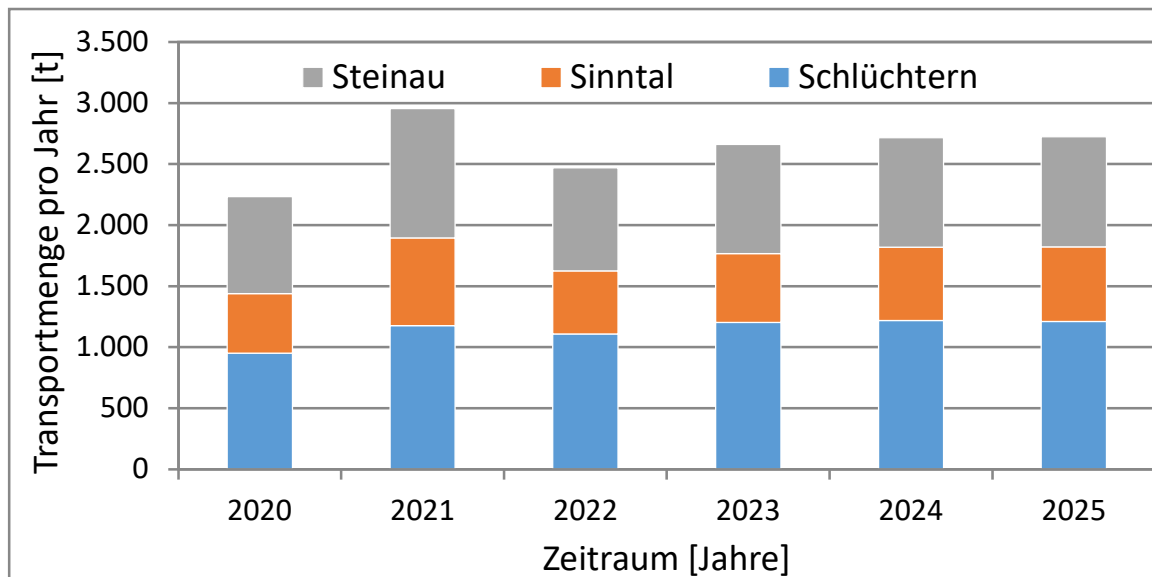
Für die kurzfristige Zwischenlagerung, den Umschlag und den Transport des Restmülls gilt – abgestimmt mit der Genehmigungsbehörde und dem MHKW Offenbach – folgender Abfallschlüssel:

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle.

Die pro Jahr umzuschlagende und zu transportierende Gesamtmenge an Restmüll aus den 3 östlichen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises ist im Wesentlichen abhängig von dem nicht exakt einschätzbaren Hausmüllaufkommen.

Abbildung 2 zeigt die zwischen 2020 und 2025 jährlich eingesammelte und zum MHKW Offenbach abtransportierte Restmüllmenge aus den 3 östlichen Kommunen:

Abb. 2: Jahresmengen des zwischen 2020 und 2025 zum MHKW Offenbach abtransportierten



Restmüll aus den 3 östlichen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises

Da die tatsächliche jährliche Menge des umzuschlagenden und zum MHKW Offenbach zu transportierenden Restmülls nicht exakt abschätzbar ist, wird für die Jahre 2026 bis 2028 die folgende mittlere Jahresmenge angenommen, die unter Berücksichtigung der in Abb. 2 erkennbaren Streuung der einzelnen Jahresmengen um $\pm 15\%$ schwanken kann:

Abfälle, die umzuschlagen und zum MHKW zu transportieren sind	geschätzte mittlere Jahresmenge 2026 bis 2028
20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	2.700 t/Jahr $\pm 15\%$

Tab. 2: Art und Menge der umzuschlagenden und zu transportierenden Abfälle

Aufgrund der nicht auszuschließenden Massenänderungen innerhalb der angegebenen Bandbreite von $\pm 15\%$ resultieren besondere Vergütungsvereinbarungen, die im Kapitel 4.7 festgelegt sind.

4. Leistungen des AN / Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Voraussetzung für die Leistungserbringung durch den AN ist der Zugriff auf eine für den Umschlag von Restmüll genehmigte Anlage innerhalb der Gemeindegrenzen der 3 östlichen Kommunen Schlüchtern, Sinnatal bzw. Steinau, um die Transportwege der einzelnen Sammelfahrzeuge zu minimieren.

Die vom AN zu erbringenden Leistungen umfassen im Wesentlichen

- die Annahme des von den Sammelfahrzeugen angelieferten Restmülls auf der von ihm vorgesehenen Umschlaganlage,
- die Erfassung der Masse des angelieferten Restmülls über eine geeichte Fahrzeugwaage,
- die kurzfristige Zwischenlagerung des Restmülls auf der Umschlaganlage,
- den Umschlag des Restmülls in größere Transporteinheiten,
- den Transport des Restmülls zum MHKW Offenbach,
- bei Revisionen im MHKW Offenbach, den Transport des Restmülls zum Zwischenlager auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer und die
- Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme.

Dazu werden die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Anforderungen bzw. Festlegungen bezüglich der vom AN zu erbringenden Leistungen vertraglich vereinbart.

4.1 Übergabe / Übernahme des Restmülls

Der eingesammelte Restmüll wird – entsprechend dem jährlich festgelegten Abfuhrkalender – zu der vom AN vorgesehenen Umschlaganlage angeliefert und aus den Sammelfahrzeugen auf Anweisung des Betriebspersonals des AN ausgepresst. Dazu wird folgendes Übergabe-/Übernahmeverfahren festgelegt:

- Die Öffnungszeiten der Umschlaganlage müssen für die Übergabe / Übernahme des eingesammelten Restmülls mindestens den Öffnungszeiten der Müllumschlagstation auf dem Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer entsprechen, und zwar

Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 und 12:30 bis 16:00.

- Während dieser Öffnungszeiten muss die Umschlaganlage geöffnet und personell vom AN besetzt sein, sodass Anlieferfahrzeuge, die die Umschlaganlage innerhalb dieser Öffnungszeiten erreichen, den Restmüll noch entladen können.
- Wenn vereinzelt auch Einsammlungen von Restmüll an Samstagen stattfinden sollten (z. B. nach Feiertagen, siehe die im Anhang beigefügten Abfallkalender für das laufende Jahr 2026) muss die Umschlaganlage auch samstags für die Übergabe / Übernahme des eingesammelten Restmülls wie folgt geöffnet und personell vom AN besetzt sein

an einzelnen Samstagen von 07:30 bis 12:30.

- Bei der Übergabe des Restmülls auf der Umschlaganlage sind alle Sammel-/Transportfahrzeuge bei Anlieferung der Abfälle und bei der Ausfahrt aus der Umschlaganlage auf einer geeichten Fahrzeugwaage des AN zu wiegen. (Dabei ist darauf zu achten, dass bei jeder Wägung immer nur der Fahrzeugführer/Fahrer bzw. dasselbe Personal mit dem Fahrzeug gewogen wird.) Die Ergebnisse der Wägungen sind zu dokumentieren.
- Die vom AN genutzte Fahrzeugwaage muss – im Hinblick auf die max. zulässigen Fehlergrenzen beim Wiegen der Abfälle – mindestens der Genauigkeitsklasse III (gemäß Richtlinie 2014/31/EU Anhang I Nr.2, [G11]) entsprechen. Mit Abgabe des Angebotes sind vom Bieter im Bieterformblatt die Genauigkeitsklasse und die Eichfehlergrenze(n), in Abhängigkeit der Belastung, der vom AN genutzten Fahrzeugwaage anzugeben, anhand derer dann die max. zulässigen Abweichungen für die Bilanzierung der Abfallströme (gemäß Kapitel 4.4) ermittelt werden können.
- Der AN hat sich bei der Übernahme des Restmülls, also beim Auspressen aus den Sammelfahrzeugen, durch Sichtkontrollen davon zu überzeugen, dass die angelieferten Abfälle nach Art und Zusammensetzung den Beschreibungen im Kapitel 3. entsprechen. In Zweifelsfällen muss der angelieferte Abfall vom AN separiert werden bzw. vom übrigen angelieferten Restmüll aus den 3 östlichen Kommunen gesondert zwischengelagert werden. Der AG ist in einem solchen Fall unverzüglich darüber zu informieren. Der AG entscheidet dann, wie mit dem beanstandeten Abfall weiter zu verfahren ist. Reklamationen betreffend Menge sowie Art/Beschaffenheit der Abfälle, die vom AN nach der Übernahme geltend gemacht werden sollten, werden nicht anerkannt.
- Mit der Übergabe des Restmülls auf der Umschlaganlage erhält der AN vom Fahrer des Sammelfahrzeugs jeweils einen Anlieferungsschein, auf dem die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls – also aus welcher der 3 östlichen Kommunen Schlüchtern, Sinntal oder Steinau der Restmüll stammt – angegeben ist bzw. angegeben sein muss. Sollte kein vollständig ausgefüllter und für die Umschlaganlage zulässiger Anlieferungsschein vorgelegt werden, ist das Fahrzeug abzuweisen.

Erfahrungsgemäß kann in Einzelfällen in 1 Sammelfahrzeug auch Restmüll aus 2 Kommunen angeliefert werden. In diesem Fall ist der Fahrer des Sammelfahrzeugs verpflichtet, dies auf dem

Anlieferungsschein gesondert auszuweisen; die Sammelfahrzeuge sind dafür mit einem internen Wägesystem ausgerüstet, sodass die Netto-Einwaage des Restmülls aus jeder dieser beiden Kommunen bereits auf dem Anlieferungsschein getrennt angegeben sein muss.

- Bei Übernahme des Restmülls ist vom AN ein Wiegeschein auszustellen, auf dem u. a. die Art des Abfalls und das Gewicht sowie Datum und Uhrzeit der Wägung anzugeben sind. Einen Wiegeschein erhält der Fahrer des Anlieferungsfahrzeugs, ein weiterer Wiegeschein erhält der AG.
- Für die Abfalltransporte zum MHKW Offenbach muss auch der AN einen Anlieferungsschein erstellen, auf dem Art und Herkunft des Abfalls angegeben sein muss. Als Herkunft ist die Umschlagstation östlicher Main-Kinzig-Kreis mit der entsprechenden Kundennummer (wird vom AG vergeben) anzugeben. Unvollständig ausgefüllte Anlieferungsscheine werden am MHKW Offenbach nicht angenommen und das Transportfahrzeug wird abgewiesen. (Sollten wegen unvollständig ausgefüllter Anlieferungsscheine Transportfahrzeuge am MHKW Offenbach abgewiesen werden, gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des AN.)
- Bei Übergabe der Abfälle im MHKW Offenbach werden ebenfalls alle Transportfahrzeuge bei Anlieferung der Abfälle und bei der Ausfahrt gewogen. Vom Betriebspersonal des MHKW wird ebenfalls eine Sichtkontrolle der Abfälle vorgenommen. Jedem Transportfahrzeug wird eine Entladestelle am Tiefbunker zugewiesen.
- Die Wiegescheine und Kopien der Anlieferungsscheine von der Umschlaganlage und vom MHKW Offenbach sind die Grundlage für die vom AN vorzunehmende Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme (siehe Kapitel 4.4).
- Bei der Übergabe der Abfälle auf dem Gelände des MHKW Offenbach ist für die Erledigung der dort vorgeschriebenen Formalitäten (Durchführung der Wägung vor und nach Übergabe der Abfälle und Ausstellung der Begleitpapiere) für jeden Transport ein zusätzlicher Zeitaufwand von etwa 15 min. bis 30 min. erforderlich, der vom AN entsprechend in die Transportleistungen einzukalkulieren ist.

- Fallen bei der Abwicklung der Formalitäten (Wägung, Ausstellung der Begleitpapiere) bei der Übergabe der Abfälle auf dem Gelände des MHKW Offenbach nicht vom AN zu vertretende Wartezeiten an, die den o. g. Zeitbedarf von jeweils 30 min. für die Erledigung der Formalitäten überschreiten, hat der AN Anspruch auf Mehrvergütung. Voraussetzung hierfür ist, dass der AN alle Wartezeiten aller Transporte auf den Begleitpapieren dokumentiert und vom Personal des MHKW Offenbach bestätigen lässt, z. B. auf den Wiegescheinen durch die Zeitangabe der Ein- und Ausfahrt am Betriebsgelände. Der AN hat dazu ein jährliches Zeitkonto zu führen, auf dem alle Wartezeiten dokumentiert sind. Wenn für einen Transport vom AN Zusatzkosten für längere Wartezeiten von mehr als 30 min. bei der Erledigung der Formalitäten geltend gemacht werden sollten, sind alle Wartezeiten – gemäß folgendem Rechenbeispiel – zunächst mit kürzeren Wartezeiten zu verrechnen:

Beispielrechnung

Wartezeiten bei der Erledigung der Formalitäten auf dem Betriebsgelände des MHKW Offenbach bei (angenommenen) 5 Transporten pro Jahr:

1. Summe einzelner Wartezeiten: 25 min. + 55 min. + 30 min. + 45 min. + 20 min. = 175 min.
2. Zusätzliche abrechenbare Wartezeit, d. h. Summe einzelner Wartezeiten abzüglich pauschalem Ansatz von 30 min je Anlieferung = 175 min. - (5 x 30 min.) = 25 min.

- Die Vereinbarungen bei Übergabe des Restmülls gelten sinngemäß auch für den Fall, wenn sich das MHKW Offenbach planmäßig in Revision befindet oder außerplanmäßig ausfällt und der Restmüll zu dem auf dem Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer vorhandenen Zwischenlager transportiert und temporär eingelagert werden muss.

4.2 Zwischenlagerung des Restmülls

Der zur Umschlaganlage angelieferte Restmüll ist bis zum Abtransport in größeren Transporteinheiten auf dem Gelände der vom AN vorgesehenen Umschlaganlage kurzzeitig zwischenzulagern.

Nach den bisherigen Erfahrungen schwanken die arbeitstägigen Abfallanlieferungen stark.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Abfuhrkalenders für die Restmüllsammlung in den 3 Kommunen Schlüchtern, Sinnthal und Steinau muss mit Anlieferungsmengen zur Umschlaganlage an einzelnen Werktagen von

weniger als 10 t bis zu etwa 50 t Restmüll

gerechnet werden, wobei ein Teil der Anlieferungsmengen auch nachmittags und vereinzelt samstags (z. B. nach Feiertagen) erfolgen wird, sodass ein Abtransport dieses angelieferten Restmülls noch am gleichen Tag zum MHKW Offenbach nicht möglich sein wird und auf der Umschlaganlage für den angelieferten Restmüll eine ausreichende Zwischenlagerkapazität vom AN bereit gestellt werden muss. Sowohl für den Umschlag als auch die erforderliche Zwischenlagerkapazität sind für die vom AN vorgesehene Anlage entsprechende Genehmigungen über die Dauer der Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Der aus den Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau übernommene Restmüll ist auf dem Zwischenlager getrennt von anderen Abfällen oder sonstigen Stoffen anderer Herkunft kurzzeitig zu lagern, sodass 1 x jährlich vom AN der Nachweis erbracht werden kann, dass — unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten max. zulässigen Gesamtabweichungen infolge der Verkehrsfehlergrenzen der Fahrzeugwaagen - die auf dem Gelände der Umschlaganlage festgestellte Masse des Restmülls, der festgestellten Masse bei Anlieferung des Restmülls auf dem MHKW Offenbach entspricht. (Die Nachweisführung/Bilanzierung dazu ist im Kapitel 4.4 beschrieben.)

Während der Zwischenlagerung und dem Transport des Restmülls ist vom AN sicher zu stellen, dass die (durch die Eingangswägungen festgestellte) Masse des Restmülls nicht nennenswert verändert wird (z. Bsp. durch die Aufnahme von Niederschlagswasser, usw.).

4.3 Transport zum MHKW Offenbach und Übergabe der Abfälle

Der übernommene Restmüll ist vom AN in der Regel an Tagen, an denen Restmüll aus den 3 Kommunen Schlüchtern, Sinntal und/oder Steinau eingesammelt und zur Umschlaganlage des AN angeliefert wird, bzw. am jeweiligen Folgetag zum

MHKW Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
63069 Offenbach

zu transportieren.

Nach den bisherigen Erfahrungen schwanken die arbeitstägigen Abfallanlieferungen stark. Dadurch werden auch die arbeitstäglich anfallenden Mengen an Restmüll, die zum MHKW Offenbach zu transportieren sind, zeitweise größeren Schwankungen unterliegen und demzufolge auch die Anzahl der erforderlichen Transporte.

Die Terminierung der Abfalltransporte zum MHKW Offenbach und die Wahl der Transporteinheiten (z. B. Lastzug mit 2 Großcontainern oder Walking Floor-Fahrzeuge) obliegt dem AN, wobei vom AN zu gewährleisten ist, dass (mit Ausnahme der Stichtage zur jährlichen Bilanzierung der Abfallströme) die einzelnen Transporteinheiten immer optimal ausgenutzt werden.

Die Transporte sind vom AN so zu organisieren, dass die Transportfahrzeuge innerhalb folgender Betriebszeiten des MHKW Offenbach entladen werden können:

Montag bis Freitag:
06:00 Uhr bis 16:30 Uhr (letzte Einfahrt),
31. Dezember:
06:00 Uhr bis 14:00 Uhr (letzte Einfahrt).

Bei Übergabe der Abfälle im MHKW Offenbach werden alle Transportfahrzeuge sowohl bei Anlieferung der Abfälle als auch bei der Ausfahrt gewogen. Vom Betriebspersonal des MHKW wird eine Sichtkontrolle der Abfälle vorgenommen.

Die Fahrzeugwaagen im MHKW Offenbach entsprechen der Genauigkeitsklasse III.

Die Transportfahrzeuge müssen in die Halle des MHKW Offenbach einfahren und die Abfälle in jeweils einer von mehreren Boxen in einen Tiefbunker abkippen. Die jeweilige Box, in der die Abfälle abzukippen sind, wird dem Fahrer des Transportfahrzeugs vom Betriebspersonal des MHKW Offenbach zugewiesen.

In zwei der Boxen ist die Deckenhöhe etwas niedriger, als in den übrigen Boxen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen beiden Boxen Abrollcontainer vorsichtig abgekippt werden müssen, um Beschädigungen an den Abrollcontainern oder dem Transportfahrzeug zu vermeiden. Walking Floor-Fahrzeuge sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Grundsätzlich sind vom AN bei Übergabe der Abfälle im MHKW Offenbach die Betriebs- und Benutzungsordnung des MHKW Offenbach [G7] zu befolgen, die - mit der aktuellen Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises - der Leistungsbeschreibung als Anhang 2 beigelegt ist.

Im Hinblick auf den Transport der Abfälle sind vom AN die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Transportguts sind die Abfälle, die zum MHKW Offenbach transportiert werden, generell mit einer Plane abzudecken. Die Verantwortlichkeit für die ausreichende Abdeckung / Sicherung entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung liegt ausschließlich beim AN.

In den letzten Jahren erfolgten die Abfalltransporte von der z. Zt. genutzten Umschlaganlage zum MHKW Offenbach z. T. mit Walking Floor-Fahrzeugen bzw. mit Container-Lastzügen. Die Transportmengen lagen dabei in der Regel über 20 t pro Transport.

In Zeiten, in denen sich das MHKW Offenbach planmäßig in Revision befindet oder außerplanmäßig ausfällt, kann der Restmüll nicht zum MHKW Offenbach abtransportiert werden. Stattdessen ist der Restmüll dann in das auf dem Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer vorhandene Zwischenlager zu transportieren und abzuladen.

Während der Revisionsarbeiten am MHKW Offenbach in den letzten Jahren betrug der Anteil des zum Zwischenlager auf dem AWZ Hailer transportierten Restmülls, zwischen 0 und max. 6% der im Kapitel 3. dargestellten Gesamtmenge an dem aus den 3 östlichen Kommunen stammenden Restmüll, also zwischen 0 und max. etwa 140 t / Jahr.

Die Transporte zum Zwischenlager Hailer sind (in diesen besonderen Fällen) vom AN so zu organisieren, dass innerhalb der Öffnungszeiten des Betriebs des Abfallwirtschaftszentrums Gelnhausen-Hailer von

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, (Mittagspause von 12:00 bis 12:30 Uhr)

die Transportfahrzeuge (Container-Lastzüge oder Walking Floor-Fahrzeuge) abgeladen werden können.

Bei Übergabe der Abfälle auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer werden ebenfalls alle Transportfahrzeuge sowohl bei Anlieferung der Abfälle als auch bei der Ausfahrt gewogen. Auch vom Betriebspersonal des AWZ Gelnhausen-Hailer wird eine Sichtkontrolle der Abfälle vorgenommen.

Die Fahrzeugwaagen auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer entsprechen ebenfalls der Genauigkeitsklasse III.

Für den Fall, dass der AN den übernommenen Restmüll nicht zum MHKW Offenbach, sondern zum Zwischenlager auf dem AWZ Hailer transportieren muss, wird er darüber rechtzeitig vorab informiert. Die spätere Räumung des Zwischenlagers erfolgt im Rahmen der übrigen Abfalltransporte vom AWZ Hailer zum MHKW Offenbach durch den AG. Diese Leistungen gehören nicht zum Aufgabenbereich des AN.

Wenn der AN nicht vom AG über eine Änderung der Annahmestelle informiert wird und beispielsweise - wie in der Vergangenheit mehrfach aufgetreten - Abfälle nicht zum Zwischenlager des AN bzw. zum MHKW Offenbach, sondern zum AWZ Gelnhausen-Hailer transportiert werden sollten, gehen alle - dem AG dadurch entstehende Zusatzkosten - zu Lasten des AN.

4.4 Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme

Der AN hat die Materialströme zu dokumentieren. Dazu ist vom AN – in Abstimmung mit dem AG – eine digitale Schnittstelle zum Datentransfer in das vom AG genutzte “Atlas-Wiegesystem” der Fa. Qlar Europe GmbH (vormals Schenckprocess) einzurichten. Der AN hat- nach Abstimmung mit dem AG - monatlich die auf der Umschlaganlage des AN aufgenommenen Daten der einzelnen Wägungen an den AG in einer Form zu übermitteln, die es dem AG ermöglicht, die Daten in die Software des “Atlas-Wiegesystems (Version 2.42 Build 527)” einzulesen und weiterzuverarbeiten. Falls erforderlich hat der AN die Einrichtung der digitalen Schnittstelle in Zusammenarbeit mit dem Fahrzeugwaagen-Hersteller Fa. Qlar Europe GmbH (vormals Schenckprocess), Darmstadt, vorzunehmen.

Der AN hat 1x-jährlich den Input/Output der (über die geeichte Fahrzeugwaage) auf dem Gelände der Umschlaganlage festgestellten Masse des übernommenen und - nach dem Umschlag - abtransportierten Restmülls, der (über die geeichten Fahrzeugwaagen) bei Anlieferung des Restmülls auf dem MHKW Offenbach festgestellten Masse gegenüberzustellen, d. h. zu bilanzieren.

Mit dieser Bilanzierung der Abfallströme ist vom AN nachzuweisen, dass - unter Berücksichtigung der Verkehrsfehlergrenzen der Fahrzeugwaagen der Genauigkeitsklasse III - die zum Zwischenlager des AN angelieferten Abfälle vollständig zum MHKW Offenbach transportiert worden sind.

Dazu muss der AN das Zwischenlager oder den Bereich des Zwischenlagers, auf dem die im Auftrag des AG zu transportierenden Abfälle temporär zwischengelagert werden, an folgenden Stichtagen vollständig räumen:

- 31.12.2026,
- 31.12.2027 und
- 31.12.2028.

In Abstimmung mit dem AG können diese festen Termine auch jeweils um einige Tage verlegt werden.

Die Dokumentation/Bilanzierung ist dem AG jeweils spätestens im Folgemonat unaufgefordert zu übergeben. Wenn die Dokumentation/Bilanzierung vom AN nicht oder verspätet vorgelegt werden sollte, wird der AG die Bilanzierung anhand der vorliegenden Abrechnungsdaten auf Kosten des AN vornehmen.

Folgender Input ist dabei jeweils zum Stichtag eines Kalenderjahres, an dem das Zwischenlager zur Bilanzierung vollständig geräumt werden muss, dem Output gegenüber zu stellen bzw. zu bilanzieren:

- *Summe der einzelnen Wägungen bei Anlieferung der Abfälle auf der Umschlaganlage des AN, bilanziert mit der*
- *Summe der einzelnen Wägungen bei Abfuhr der Abfälle (also nach dem Umschlag) auf der Umschlaganlage des AN.*

und

- *Summe der einzelnen Wägungen bei Anlieferung der Abfälle auf der Umschlaganlage des AN, bilanziert mit der*
- *Summe der einzelnen Wägungen auf dem MHKW Offenbach (oder zeitweise auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer, wenn das MHKW keine Abfälle annehmen kann).*

Für die Wägung der Abfälle auf der Umschlaganlage des AN wird von Seiten des AG eine Fahrzeugwaage der Genauigkeitsklasse III (gemäß Richtlinie 2014/31/EU Anhang I Nr.2, [G11]) gefordert. Entsprechend genaue Fahrzeugwaagen werden auch auf dem Gelände des MHKW Offenbach und dem AWZ Gelnhausen-Hailer eingesetzt.

Innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegt die prozentuale Systemgenauigkeit der Fahrzeugwaagen der Genauigkeitsklasse III im Lastbereich $\geq 10t$ zwar bei weniger als $\pm 0,2\%$, bezogen auf den Messwert der Einzelwägung. Infolge der - zur rechnerischen Ermittlung der jeweiligen Abfallmassen - erforderlichen 2-fachen Wägung des mit Abfall beladenen Sammel-/Transportfahrzeugs

sowie des leeren Fahrzeugs kann die prozentuale Systemgenauigkeit der Fahrzeugwaagen jedoch auch geringfügig höher sein. Darüber hinaus können größere Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Abfallmassen dann auftreten, wenn schwere Sammelfahrzeuge nur geringe Abfallmengen (von weniger als etwa 5t) auf dem Zwischenlager anliefern und entsprechend 2 x gewogen werden.

Anhand von Fehlerberechnungen der in den letzten Jahren durchgeführten Wägungen von Sammel-/Transportfahrzeugen auf Fahrzeugwaagen der Genauigkeitsklasse III und der daraus rechnerisch ermittelten Abfallmassen, wird vom AG eine Genauigkeit der Bilanzierung der Summe der jährlich anzunehmenden, umzuschlagenden und zu transportierenden Abfallmassen von +/- 1%, bezogen auf die (auf den Fahrzeugwaagen) gemessene Jahressumme der Anlieferungen der Abfälle auf der Umschlaganlage toleriert.

Mit der jährlichen Bilanzierung hat der AN also entweder nachzuweisen, dass die Summe der vom AN angenommenen Abfallmassen jeweils für den Zeitraum zwischen den o. g. Stichtagen, an denen das Zwischenlager vollständig zu räumen ist, den nach dem Umschlag und Transport im MHKW Offenbach angelieferten Abfallmassen mit einer max. Abweichung von +/- 1% entspricht.

Bei einer jährlichen Transportleistung von 2.700 t Abfall ergeben sich also - infolge der systembedingten Genauigkeit der Fahrzeugwaagen – rechnerisch

$$\text{zulässige Gesamtabweichungen von } 2.700\text{t} \times 1,0\% = \pm 27\text{t.}$$

Alternativ kann der AN im Zuge der Dokumentationspflichten für jede Einzelwägung eine (zwar wesentlich aufwändigere, aber genauere) Fehlerberechnung - unter Berücksichtigung der Verkehrsfehlergrenzen der Fahrzeugwaagen - vornehmen. Die Verkehrsfehlergrenzen der beiden Fahrzeugwaagen (der Genauigkeitsklasse III) auf dem Gelände des MHKW Offenbach bzw. des AWZ Gelnhausen-Hailer werden dem AN dann vom AG zur Verfügung gestellt.

Die Bilanzierung gilt dann als erbracht, wenn die festgestellten (bilanzierten) Abweichungen innerhalb der zulässigen / tolerierten (jährlichen) Gesamtabweichungen nach einem der beiden o. g. Verfahren liegen.

Sollten jedoch die bilanzierten Differenzen der Transportmassen die jährlich zulässigen bzw. tolerierten Gesamtabweichungen von +/- 1% bzw. die durch die Verkehrsfehlergrenzen der Fahrzeugwaagen berechneten Abweichungen überschreiten, gehen ggf. dadurch entstehende Kosten zu Lasten des AN (siehe hierzu die im Kapitel 4.7 aufgeführten besonderen Vergütungsvereinbarungen.)

Die Leistungen des AN sind monatlich abzurechnen. Zur Dokumentation der Materialströme sind vom AN jeder Leistungsabrechnung und Gebührenabrechnung folgende Unterlagen beim AG einzureichen:

- Anlieferungsscheine von der Übernahme der Abfälle auf der Umschlaganlage des AN bzw. von der Übergabe der Abfälle beim MHKW Offenbach (bzw. zeitweise auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer, wenn auf dem MHKW z. B. Revisionsarbeiten durchgeführt werden).
- Wiegescheine des auf einer geeichten Waage der vom AN genutzten Umschlaganlage und des im MHKW Offenbach festgestellten und dokumentierten Gewichts jedes Transports der Anlieferungen zur Umschlaganlage und der Transporte zum MHKW Offenbach (bzw. zeitweise zum Zwischenlager auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer).

– Tabellarische Aufstellung mit Angaben

- der Art des übernommenen Abfalls, getrennt nach Abfallerzeuger, und der Übernahmestelle,
- der Art des transportierten Abfalls und der Übergabestelle, sodass der Verbleib der übernommenen Abfälle ersichtlich ist,
- Datum und Uhrzeit des Ein- und Ausgangs der Transportfahrzeuge auf dem Betriebsgelände der vom AN genutzten Umschlaganlage und dem MHKW Offenbach (bzw. zeitweise auf dem Zwischenlager des AWZ Gelnhausen-Hailer),
- amtliches Kennzeichen des jeweiligen Transportfahrzeugs,
- Gewicht des übernommenen bzw. transportierten Abfalls,

im EXCEL- Dateiformat und im Papierformat. Die o. g. Unterlagen sind dem AG mindestens monatlich, auf Verlangen auch häufiger, in Kopie zu übergeben.

4.5 Duldung von Kontrollen

Mit Abschluss des Vertrags erklärt der Bieter, dass er für die Vertragslaufzeit jederzeit Kontrollen durch den AG, dessen Beauftragten und/oder durch die für den Betrieb der vom AN genutzten abfallwirtschaftlichen Anlagen zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in seinem eigenen Betrieb oder in einer extern genutzten Umschlaganlage, in der er die Abfälle übernimmt, zwischenlagert und umschlägt, zulassen wird.

4.6 Arbeitsschutz

Für den Fall, dass der AN den übernommenen Restmüll - auf Anweisung des AG - nicht zum MHKW Offenbach, sondern temporär zum Zwischenlager auf dem AWZ Hailer transportieren muss, ist es zuvor erforderlich, dass der AN sein eigenes Personal und ggf. beteiligte Nachunternehmen in die Umgebungs- und Betriebsgefahren auf dem Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer - im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) - einweist.

In den Vergabeunterlagen ist ein Formular „Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen“ beigelegt, das im Auftragsfall mit dem AG auszufüllen ist. Damit verpflichtet sich der AN (Fremdfirma) einen verantwortlichen Ansprechpartner für Arbeitsschutz und Baustellenkoordination zu benennen, der die eigenen Mitarbeiter und ggf. die Mitarbeiter beteiligter Nachunternehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände des Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit angemessen einweist bzw. unterweist.

4.7 Ausführung der Leistungen und besondere Vergütungsvereinbarungen

Für die Ausführung der Leistungen werden die nachfolgend aufgeführten besonderen Vergütungsvereinbarungen für die vom AN zu erbringenden Leistungen vertraglich vereinbart:

- a) Da die voraussichtlichen Mengen der umzuschlagenden und zu transportierenden Abfälle von dem nicht exakt einschätzbaren jährlichen Abfallaufkommen abhängig sind, können Schwankungen der prognostizierten Jahresmengen um bis zu $\pm 15\%$ nicht ausgeschlossen werden.
- b) Die Abrechnungseinheit für die Annahme, die Zwischenlagerung und den Umschlag des Restmülls sowie den Transport zum MHKW Offenbach (bzw. zeitweise zum Zwischenlager auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer) wird generell bezogen auf die Masse des auf der Umschlaganlage des AN übernommenen Restmülls, die mit den Wiegescheinen dokumentiert wurde.
- c) Der AN hat 1 x jährlich (jeweils an dem in Kapitel 4.4 angegebenen Stichtag eines Kalenderjahres, an dem das Zwischenlager vollständig geräumt werden muss) den Input der über die geeichte Fahrzeugwaage auf dem Gelände der Umschlaganlage festgestellten Masse des übernommenen Restmülls, dem entsprechenden Output gemäß dem in Kapitel 4.4 angegebenen Verfahren gegenüberzustellen, d. h. zu bilanzieren. Die dafür anfallenden Kosten sind in die Leistungspositionen 5.1 bzw. 5.2 / 5.3 einzurechnen.

Wenn jeweils zum Stichtag mit der Bilanzierung größere Differenzen der Transportmassen zwischen Input und Output festgestellt werden sollten, die die jährlich zulässigen bzw. tolerierten Gesamtabweichungen von max. 1% der auf der Umschlaganlage angenommenen Abfallmassen bzw. die durch die Verkehrsfehlergrenzen der Fahrzeugwaagen berechneten Abweichungen überschreiten sollten, werden folgende Vergütungsvereinbarungen getroffen:

- Wenn zum jeweiligen Stichtag die Abweichung zwischen der Summe der einzelnen Wägungen bei Anlieferung der Abfälle auf der Umschlaganlage des AN und der Summe der einzelnen Wägungen auf dem MHKW Offenbach (oder zeitweise auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer, wenn das MHKW keine Abfälle annehmen kann) mehr als 1% beträgt und dem AG dadurch zusätzliche Kosten für die thermische Verwertung

der überschüssigen Differenzmenge (über 1%) des Restmülls entstehen, wird der AG gegenüber dem AN diese Zusatzkosten als Vertragsstrafe geltend machen.

- Im umgekehrten Fall, wenn zum jeweiligen Stichtag die Abweichung zwischen der Summe der einzelnen Wägungen bei Anlieferung der Abfälle auf der Umschlaganlage des AN und der Summe der einzelnen Wägungen auf dem MHKW Offenbach (oder zeitweise auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer, wenn das MHKW keine Abfälle annehmen kann) -1% (mehr als minus 1%) übersteigt, entsteht kein Vergütungsanspruch für die Zwischenlagerung, den Umschlag und den Transport der überschüssigen Differenzmengen (mehr als minus 1%) des Restmülls.

Wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen im vereinbarten Umfang bezüglich

- der Annahme des von den Sammelfahrzeugen angelieferten Restmülls auf der Umschlaganlage,
- des Transports des Restmülls zum MHKW Offenbach, bzw. bei Revisionen im MHKW zum Zwischenlager des AWZ Gelnhausen-Hailer oder der
- Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme

nicht fristgerecht nachkommen sollte und die Restmüllanlieferungen auf der Umschlaganlage nicht im vertraglich vereinbarten Umfang angenommen werden können, wird der AG (nach erfolgloser Abmahnung) gegenüber dem AN eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Transportvertrages geltend machen.

Sofern durch vertragswidriges Verhalten des AN zusätzliche Kosten auf Seiten des mit der Einsammlung des Restmülls beauftragten Unternehmens entstehen sollten, gehen diese zu Lasten des AN.

Darüber hinaus behält sich der AG vor, im Wiederholungsfall Ersatzmaßnahmen auf Kosten des AN vorzunehmen, um den Abtransport des Restmülls zum MHKW Offenbach gewährleisten zu können.

4.8 Gesetzliche und anlagenspezifische Vertragsgrundlagen

Der AN hat die eingesammelten Abfälle aus öffentlicher Sammlung nach Maßgabe aller nationalen und europaweit für den AN geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und Verfügungen, die Bezug zum Vertragsgegenstand haben, in der jeweils geltenden Fassung zwischenzulagern, umzuschlagen und zu transportieren. Dazu wird insbesondere auf folgende Grundlagen hingewiesen:

- [G1] KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, nebst Rechtsverordnungen
- [G2] BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz, nebst Rechtsverordnungen,
- [G3] AVV -Abfallverzeichnis-Verordnung - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
- [G4] HAKrWG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
- [G5] NachwV – Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
- [G6] Eigenbetrieb Abfallwirtschaft: Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises
- [G7] Betriebs- und Benutzungsordnung des MHKW Offenbach
- [G8] Verwaltungsvorschriften, technische Anleitungen bzw. technische Regelwerke, soweit sie Eingang in bestehende Genehmigungen der vom AN vorgesehenen bzw. genutzten abfallwirtschaftlichen Anlagen gefunden haben, sowie die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrs- und Transportrechts.
- [G9] Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)
- [G10] Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)
- [G11] Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
- [G12] International Recommendation OIML R 76-1, Edition 2006 (E): Metrological and technical requirements - Tests,
ORGANISATION INTERNATIONALE DE METROLOGIE LEGALE
- [G13] Metrologische Aspekte nichtselbsttätiger Waagen; EN 45501:1992

5. Leistungsverzeichnis

Die Grundlaufzeit für die Beauftragung der vom AN zu erbringenden Leistungen beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.12.2028; sie kann durch den Auftraggeber zweimal einseitig um jeweils ein Jahr verlängert werden (maximale Vertragslaufzeit vier Jahre).

Der Bieter hat somit die Einheitspreise für die vertraglichen Leistungen für die Grundlaufzeit von rund 26 Monaten (01.11.2026 bis 31.12.2028) zu kalkulieren.

Pos	Leistung	Menge	Einheitspreis [€]	Gesamt-betrag [€]
5.1.	Übernahme, kurzfristige Zwischenlagerung und Umschlag des Restmülls Betrieb der vom AN bereit zu stellenden Umschlaganlage, Übernahme des mit Sammelfahrzeugen angelieferten Restmülls aus den Kommunen Schlüchtern, Sinnatal und Steinau, kurzfristige Zwischenlagerung des Restmülls auf der Umschlaganlage, getrennt von anderen Abfällen aus anderen Anlieferungen, Umschlag des aus den Kommunen Schlüchtern, Sinnatal und Steinau angelieferten bzw. zwischenlagernden Restmülls in größere Transporteinheiten, unter Einbeziehung der in den Vorbemerkungen in Kapitel 4. aufgeführten Anforderungen und Festlegungen hinsichtlich folgender Leistungen: -Übergabe/Übernahme des Restmülls (K. 4.1), -Zwischenlagerung des Restmülls (K. 4.2), -Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme (K. 4.4), -Duldung von Kontrollen (K. 4.5), -Ausführung der Leistungen und besondere Vergütungsvereinbarungen (K. 4.7), -gesetzliche und anlagenspezifische Vertragsgrundlagen (K. 4.8). Die zu übernehmenden, zwischenlagernden und umzuschlagenden Abfälle sind im Kapitel 3. beschrieben. Abrechnungseinheit für die Übernahme, Zwischenlagerung und den Umschlag des Restmülls ist die bei Übernahme des Restmülls auf der Umschlaganlage des AN auf einer geeichten Waage festgestellte und dokumentierte Masse des Restmülls, unter Berücksichtigung der o. g. besonderen Vergütungsvereinbarungen in Kapitel 4.7. Einzurechnen in den Einheitspreis sind die in Kapitel 4.1 und 4.2, sowie in Kapitel 4.4 und 4.5 aufgeführten Nebenleistungen.	5.850 t	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe

Main-Kinzig-Kreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Leistungsbeschreibung-/Verzeichnis: Umschlag und Zwischenlagerung von Restmüll
aus dem östlichen Main-Kinzig-Kreis und Transport zum MHKW Offenbach

Pos	Leistung	Menge	Einheitspreis [€]	Gesamt-betrag [€]
	Voraussichtliche Jahresmenge an Restmüll pro Jahr: 2.700 t			

Pos	Leistung	Menge	Einheitspreis [€]	Gesamt-betrag [€]
5.2.	Transport des Restmülls zum MHKW Offenbach Transport des (gemäß Pos. 5.1.) in größere Transporteinheiten umgeschlagenen Restmülls von der Umschlaganlage des AN zum MHKW Offenbach, mit Transportfahrzeugen nach Wahl des AN (z. B. Lastzüge mit je 2 Großcontainern oder Walking Floor-Fahrzeuge), einschl. Entladen des Abfalls in Tiefbunker, unter Einbeziehung der in den Vorbemerkungen in Kapitel 4. aufgeführten Anforderungen und Festlegungen hinsichtlich folgender Leistungen: -Übergabe/Übernahme des Restmülls (K. 4.1), -Transport zum MHKW Offenbach und Übergabe der Abfälle (K. 4.3), -Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme (K. 4.4), -Duldung von Kontrollen (K. 4.5),Ausführung der Leistungen und besondere Vergütungsvereinbarungen (K. 4.7), -gesetzliche und anlagenspezifische Vertragsgrundlagen (K. 4.8). Die zu transportierenden Abfälle sind im Kapitel 3. beschrieben. Abrechnungseinheit für den Transport des Restmülls ist die bei Übernahme des Restmülls auf der Umschlaganlage des AN auf einer geeichten Waage festgestellte und dokumentierte Masse des Restmülls, unter Berücksichtigung der o. g. besonderen Vergütungsvereinbarungen in Kapitel 4.7. Einzurechnen in den Einheitspreis sind die in Kapitel 4.1 und in den Kapiteln 4.3 bis 4.5 aufgeführten Nebenleistungen. Voraussichtliche Jahresmenge an Restmüll pro Jahr: 2.600 t	5.633 t	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe

Pos	Leistung	Menge	Einheitspreis [€]	Gesamt-betrag [€]
5.3.	- Bedarfsposition - Transport von Restmüll-Kleinmengen zum MHKW Offenbach zur Räumung des Zwischenlagers für die 3-malige Bilanzierung der Abfallmengen während der Vertragslaufzeit, wenn zur vollständigen Räumung des Zwischenlagers nur noch so <u>geringe Restmengen</u> an Abfällen (gemäß Pos. 5.1.) vorhanden sind, deren Transport mit größeren Transporteinheiten gemäß Pos. 5.2 unwirtschaftlich wäre. Transport des im Zwischenlager zum Stichtag der Bilanzierung lagernden Restmüllmengen von der Umschlaganlage des AN zum MHKW Offenbach, mit kleineren Transportfahrzeugen nach Wahl des AN, einschl. Entladen des Abfalls in Tiefbunker, unter Einbeziehung der in den Vorbemerkungen in Kapitel 4. aufgeführten Anforderungen und Festlegungen hinsichtlich folgender Leistungen: -Übergabe/Übernahme des Restmülls (K. 4.1), -Transport zum MHKW Offenbach und Übergabe der Abfälle (K. 4.3), -Bilanzierung und Dokumentation der Materialströme (K. 4.4), -Duldung von Kontrollen (K. 4.5), -Ausführung der Leistungen und besondere Vergütungsvereinbarungen (K. 4.7), -gesetzliche und anlagenspezifische Vertragsgrundlagen (K. 4.8). Die zu transportierenden Abfälle sind im Kapitel 3. beschrieben. Abrechnungseinheit ist jeweils 1 Transport mit Restmüll von der Umschlaganlage des AN zum MHKW Offenbach, unter Berücksichtigung der o. g. besonderen Vergütungsvereinbarungen in Kapitel 4.7. Einzurechnen in den Einheitspreis sind die in den Kapiteln 4.1 und 4.3 bis 4.5 aufgeführten Nebenleistungen. Voraussichtliche Anzahl an Transporten pro Kalenderjahr: 1 Stck	3 Stck	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe

Pos	Leistung	Menge	Einheitspreis [€]	Gesamt-betrag [€]
5.4.	Transport des Restmülls zum Zwischenlager auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer Transport des (gemäß Pos. 5.1.) in größere Transporteinheiten umgeschlagenen Restmülls von der Umschlaganlage des AN zum Zwischenlager auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer in Zeiten, in denen das MHKW Offenbach in Revision ist oder außerplanmäßig keine Abfälle annehmen kann, mit Transportfahrzeugen nach Wahl des AN (z. B. Lastzüge mit je 2 Großcontainern oder Walking Floor-Fahrzeuge), einschl. Entladen des Abfalls im Zwischenlager auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer, unter Einbeziehung der in den Vorbemerkungen in Kapitel 4. aufgeführten Anforderungen und Festlegungen hinsichtlich folgender Leistungen: -Übergabe/Übernahme des Restmülls (K. 4.1), -Transport zum MHKW Offenbach und Übergabe der Abfälle (K. 4.3), -Bilanzierung und Dokumentation (K. 4.4), -Duldung von Kontrollen (K. 4.5), -Arbeitsschutz (K. 4.6), -Ausführung der Leistungen und besondere Vergütungsvereinbarungen (K. 4.7), -gesetzliche und anlagenspezifische Vertragsgrundlagen (K. 4.8). Die zu transportierenden Abfälle sind im Kapitel 3. beschrieben. Abrechnungseinheit für den Transport des Restmülls ist die bei Übernahme des Restmülls auf der Umschlaganlage des AN auf einer geeichten Waage festgestellte und dokumentierte Masse des Restmülls, unter Berücksichtigung der o. g. besonderen Vergütungsvereinbarungen in Kapitel 4.7. Einzurechnen in den Einheitspreis sind die in Kapitel 4.1 und Kapitel 4.3 bis 4.6 aufgeführten Nebenleistungen. Voraussichtliche Jahresmenge an Restmüll pro Jahr: 100 t	217 t	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe

Pos	Leistung	Menge	Einheitspreis [€]	Gesamt-betrag [€]
5.5.	Bedarfsposition Wartezeiten bei Übergabe des Restmülls Sofern bei der Erledigung der vorgeschriebenen Formalitäten bei der Übergabe des Restmülls im MHKW Offenbach oder auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer (wenn das MHKW Offenbach keine Abfälle annehmen kann) Wartezeiten für Transportfahrzeug und Fahrer anfallen sollten, die - unter Berücksichtigung auch <u>aller</u> kürzeren Wartezeiten im Kalenderjahr - höher als 30 min. pro Transport sind, werden diese - entsprechend dem im Kapitel 4.1 Übergabe/Übernahme des Restmülls angegebenen Berechnungsverfahren - zusätzlich vergütet, wenn die Wartezeiten auf Ursachen zurückzuführen sind, die nicht im Verantwortungsbereich des AN liegen und vom Betriebspersonal des MHKW Offenbach bzw. vom AG auf dem AWZ Gelnhausen-Hailer auf den Begleitpapieren bestätigt werden.	10 Std.	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe
Summe netto			Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	
19% MWSt.			Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	
Summe brutto			Klicken oder tippen Sie hier zur Eingabe	